



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **13/20/05G**
Vom **15.05.2013**
P121962

Ratschlag Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) – Formell-gesetzliche Grundlage für die Gebührenpflichtigkeit von Tarifverfahren gemäss KVG

12.1962.02,, Bericht der GSK vom 10.04.2013

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.1962.01 vom 6. Dezember 2012 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 12.1962.02 vom 10. April 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) wird wie folgt geändert:

Nach § 51 wird folgender § 51a samt Titel D^{bis} eingefügt:

D^{bis} Spruchgebühr

§ 51a. Tariffestsetzungsverfahren

¹ Für Tariffestsetzungsverfahren gemäss Art. 47 Abs. 1 KVG wird eine Spruchgebühr erhoben.

² Die Spruchgebühr beträgt zwischen CHF 500 und CHF 3'000.

³ Die Spruchgebühr wird in der Regel nach Ausgang des Verfahrens zwischen den Tarifpartnern verlegt.

⁴ In begründeten Fällen kann von der Erhebung der Spruchgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.